



Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie Kostenerstattungsregelungen, gültig ab 01. Dezember 2016

1. Baukostenzuschuss (BKZ)

1.1 Der vom Anschlussnehmer für eine/n Änderung / Neuanschluss zu bezahlende BKZ beträgt bei einem Bemessungsstrom der Netzanschlussicherung von:

Netzanschlussicherung	Preis [EUR]
3 x 25 A (16 kW)	0,00
3 x 35 A (22 kW)	0,00
3 x 50 A (30 kW)	0,00
3 x 63 A (39 kW)	516,96
3 x 80 A (50 kW)	1.148,80
3 x 100 A (62 kW)	1.838,08
3 x 125 A (78 kW)	2.757,12
3 x 160 A (100 kW)	4.020,80

Gem. § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.

Bei Gebäuden mit einer höheren Netzanschlussicherung ist der BKZ zu erfragen.

1.2 Zusätzlicher BKZ bei Leistungserhöhung, Berücksichtigung von Eigenerzeugungsanlagen

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Leistung am Netzanschluss ist der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen mit zu berücksichtigen; Die hiernach sich ergebende maximale Leistung (Anmeldeleistung) ist für die Berechnung des BKZ maßgebend.

1.3 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Netzanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt (Entnahmestelle) führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesen Fällen nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.

2. Netzanschlusskosten

Kabelnetzanschluss

Die Kabel können in der Regel erst gelegt werden, wenn Straßen und Gehwege bis auf den Oberflächenbelag fertiggestellt und insbesondere die Kanalisation, Frischwasserleitungen und evtl. Gasleitungen eingebracht sind, sowie das anschließende Gelände auf die endgültige Höhe eingeebnet und bis zur Hauseinführung verdichtet ist. Des

Weiteren muss die Trasse frei von Hindernissen, z. B. Baumaterial, Aushubmaterial, Gerüsten sein. Bauseits verlegte Mantelrohre unter Bodenplatten und in Wänden müssen den DVGW-Prüfungen gem. VP 601 entsprechen.

2.1 Neuanschluss Kabel	Grundbetrag [EUR]	Meter [EUR]
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm ² (unbefestigt)	1.204,00	18,28
Kabelnetzanschluss bis 4 x 50 mm ² (befestigt)	1.204,00	82,78
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm ² (unbefestigt)	1.838,25	18,28
Kabelnetzanschluss bis 4 x 150 mm ² (befestigt)	1.838,25	82,78

(Preise pro Meter, je angefangener Meter)
Abgerechnet wird ab Grundstücksgrenze bis Gebäudeeintritt.
Die Preise haben Gültigkeit bis 20 m Hausanschlusslänge

2.2 Neuanschluss Freileitung

Freileitungsnetzanschlüsse

In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Verstärkungen des Dachstuhlgebälks erforderlich werden; der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer hierüber vorab informieren. Die hierfür anfallenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Das Gleiche gilt, wenn zusätzliche bauliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um vom Dachgeschoss aus den jederzeitigen Zutritt zum Dachständer zu ermöglichen. Wenn vor Erstellung des Netzanschlusses eine Satelliten-Anlage bzw. Antenne errichtet werden soll, ist zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände eine vorherige Rücksprache mit dem Netzbetreiber zwingend erforderlich.

2.2.1 Freileitungsanschluss

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsnetzanschluss bis 3 x 63 A	1.053,50
Freileitungsnetzanschluss über 3 x 63 A auf Anfrage und Netzprüfung	

2.2.2 Kabelaufführungen im Freileitungsnetz

Die Arbeiten erfolgen nach Prüfung und Angebot.

2.3 Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen dem Futterrohr und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden.

Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistungen entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.4 Mauerdurchbruch

Die Erstellung einer Kernlochbohrung durch den Anschlussnehmer wird entsprechend 2.6 vergütet. Der Bohrungsdurchmesser ist mit dem Netzbetreiber abzuklären.

2.5 Tiefbauarbeiten

Das fachgerechte Ausheben, Einsanden, Verlegen des Warnbandes, Wiederauffüllen des Leitungsgrabens, inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird für den vom Netzbetreiber ausgeführten Netzanschluss entsprechend 2.6 vergütet.

Es muss gewährleistet sein, dass aus Sicherheitsgründen die Leitungen bzw. Rohre unmittelbar nach Verlegung eingesandet werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

2.6 Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers

Bei Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind die Rückvergütungen wie folgt:

Rückvergütung	Grundbetrag [EUR]	Preis [EUR]
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (unbefestigt)	0,00	8,60
laufender Meter auf dem Kundengrundstück (befestigt)	0,00	73,10
Kernlochbohrung/Futterrohr		65,00

2.7 Veränderung eines bestehenden Netzanschlusses

2.7.1 Kabelnetz

Arbeiten nach Prüfung und Angebot.

2.7.2 Freileitungsnetz

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsisolierung für max. 6 Monate Nach 6 Monaten Nutzungsdauer erfolgt eine erneute Berechnung	198,00

Sonstige Arbeiten im Freileitungsnetz erfolgen nach Prüfung und Angebot.

2.8 Provisorische Netzanschlüsse/vorübergehend versorgte Anlagen (vvA)

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Freileitungsanschluss bis 3 x 63 A	161,25
Kabel an vorh. HAK; KVS bis 100 A Direktmessung/Baustrom	107,50
Kabel an vorh. HAK; KVS bis 250 A Wandlermessung	172,00
Baustrom umklemmen auf fertig gestellten Hausanschluss	53,75

Märkte

	Preis [EUR]
Anschlussarbeiten, Anbringen und Entfernen der Messeinrichtung (wie Stromanschluss)	
Je Anschluss bis 63 A	100,00
zzgl. für jede weitere Anschlussleitung	25,00
je Anschluss über 63 A	150,00
zzgl. für jede weitere Anschlussleitung	25,00

Die Preise gelten nur innerhalb der regulären Arbeitszeit. Außerhalb der regulären Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50% berechnet.

Andere Varianten nach Angebot bzw. nach Zeit und Aufwand.

2.9 Netzanschlüsse nach Aufwand

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Beträge, die nach Zeit und Aufwand oder Angebot abgerechnet werden.

2.10 Zusatzaufwendungen

Erschwernisse, z. B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers entstehenden Mehrkosten.

2.11 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Der Netzbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Mängel der von ihm erbrachten Leistungen, es sei denn, der Mangel ist auf Arbeiten des Anschlussnehmers an den von dem Netzbetreiber eingebauten Bauteilen zurückzuführen, ohne dass ein von dem Netzbetreiber zu vertretender Umstand mitgewirkt hat. Dies gilt sowohl bei Bauteilen, die in das Eigentum des Anschlussnehmers übergehen, als auch bei Bauteilen, die im Eigentum des Netzbetreibers verbleiben.

3. Zusätzliche Anschlüsse und zusätzliche Übergabestellen

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Kosten und Regelungen gelten nicht für zusätzliche Netzanschlüsse und zusätzliche Übergabestellen. Dafür sind gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen, welche die Besonderheiten der Gesamtanschlussituation und auch die Netzentgeltberechnung betreffen.

4. Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses

Verzögerungen bei der Herstellung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind (z. B. insbesondere in Fällen höherer Gewalt), führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie

Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromlieferungsvertrages genutzt, kommt ein Anschlussnutzungsverhältnis gemäß § 3 NAV zwischen dem Anschlussnutzer und der Netzbetreiber zustande. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil an der Anmeldeleistung zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf. Jeder Anschlussnutzer ist im Interesse eines sicheren Netzbetriebs verpflichtet, entsprechend seiner Vereinbarung mit dem Anschlussnehmer, den ihm an der Anmeldeleistung zustehenden Anteil nicht zu überschreiten. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat.

6. Inbetriebsetzung gemäß § 14 NAV

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	0,00
Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	70,00
Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage oder Zählerwechsel auf Kundenwunsch	70,00
Sicherungswechsel in der Zeit Mo. – Do. 08:30-12:00 und 13:00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30 -12:00 Uhr	90,00
Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

7. Ablesung von Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Netzanschlussnutzer abgelesen werden, oder er kann die Messeinrichtungen selbst ablesen, wenn dies

-zur Erfüllung der Aufgaben des Netzbetreibers zur Messung der gelieferten Energie gemäß § 21b (1) EnWG

-zum Zwecke einer Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer

-anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Kundenein-/auszugs

-bei einem berechtigten Interesse des Netzbetreibers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Netzanschlussnutzer kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

Wenn der Netzbetreiber das Grundstück und die Räume des Netzanschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder im Falle eines neuen Netzanschlussnutzungsverhältnisses nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Netzanschlussnutzer eine Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Netzkunde für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnehmer auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

Auf Wunsch des Anschlussnehmers lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

8. Zahlungsverzug gemäß § 23 NAV, Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV.

Ausgeführte Arbeiten	Preis [EUR]
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*
Für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers auf Grund sonstiger Veranlassung des Anschlussnutzer, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	70,00*
zum Einzug einer Forderung bei Zahlungsverzug ¹	60,00*
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung ¹	70,00*
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung ¹	70,00
Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnutzers	nach Aufwand
Dem Anschlussnehmer (Kunden) ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschalen (Ziffer 9) entstanden ist.	

¹ Der Einzug einer Forderung durch den Einsatz eines Beauftragten der Netzbetreiber sowie die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung beziehen sich ausschließlich auf Fälle, bei denen Forderungen der Netzbetreiber als Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer bestehen.

9. Sonstige Bestimmungen: Zahlungsverkehr

Für die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden dem Anschlussnutzer die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

10. Steuern und Abgaben

Die genannten Preise gelten - jeweils zuzüglich Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Der Netzbetreiber behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben zusätzlich in Rechnung zu stellen.

11. Bauabzugssteuer

Der Netzbetreiber ist von der Bauabzugssteuer befreit. Sofern der gesetzlich festgelegte jährliche Freibetrag überschritten wird, wird der Rechnung der Freistellungsbescheid zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Kopie beigefügt.

12. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen laut Ziffer 2, 6 und 8 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Mo. – Do. 08:30-12.00 und 13.00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30 -12:00 Uhr - sofern der Anschlussnehmer die Ausführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiten verlangt erfolgt die Abrechnung der Arbeiten gem. Ziffer 2.10.

Für die Kostenpauschalen der Ziffern 7 und 9 gelten abweichende Arbeitszeiten, diese sind Mo. – Do. 08:30-12.00 und 13.00-16:00 Uhr sowie Fr. von 08:30-12:00 Uhr. Davon ausgenommen ist die Kostenpauschale "Zahlungsaufforderung (Mahnung)".

13. Abschlagszahlung, Vorauszahlung

Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses und für den Baukostenzuschuss Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung sowie Kostenerstattungsregelungen treten nach öffentlicher Bekanntgabe am 1. Dezember 2016 in Kraft.